

Nutzungs-/Spielrechtsvertrag



Name, Vorname:

PLZ, Ort:

Straße:

Beruf:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Telefon (Geschäft)

Fax:

Mobil:

E-Mail Adresse:

Bank:

BIC

IBAN

Heimatclub, Einsteiger:

Club-/Stammvorgabe:

- | | | | |
|--|---------------------|--|----------|
| <input type="checkbox"/> Goldmitgliedschaft*
Laufzeit mind. 12 Monate/ monatlich | 875,00 €
75,00 € | <input type="checkbox"/> Berufseinsteiger U 33*
bis zum 33. Lebensjahr | 625,00 € |
| <input type="checkbox"/> Silbermitgliedschaft*
Spielberechtigung nur Wochentags
wochentags | 715,00 €
60,00 € | <input type="checkbox"/> Jugendmitgliedschaft*
bis zum 18. Lebensjahr | 125,00 € |
| <input type="checkbox"/> Bronzemitgliedschaft*
mind. 70 km entfernter Wohnsitz
monatlich | 715,00 €
60,00 € | <input type="checkbox"/> Schüler/Student*
bis zum 27. Lebensjahr | 330,00 € |
| <input type="checkbox"/> Wenigspieler Mitgliedschaft*
inkl. 10x 9 Loch Greenfee pro Jahr | 485,00 € | <input type="checkbox"/> Zweitmitgliedschaft*
voraussetzung ordentliche
Mitgliedschaft | 400,00 € |
| <input type="checkbox"/> Greenfeefernmitgliedschaft* | 285,00 € | | |

Rechnungsstellung/Überweisung - 25,00 € Bearbeitungsgebühr

Barzahlung - keine Bearbeitungsgebühr

Lastschrift - keine Bearbeitungsgebühr

Hiermit bevollmächtige ich die Ratcliffe GmbH den Beitrag von _____ € von meinen o. g. Konto abzubuchen.

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

*** Alle Verträge haben eine Laufzeit von 12 Monaten und verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.**

Datum

Unterschrift Antragsteller/Erziehungsberechtigte

Die Gesellschaft betreibt die Golfanlage Obing-Kleinornach mit 9-Loch-Platz, Driving-Range, Putting- und Pitching-Green, Umkleideräumen, Restauration und Parkplatz. Die Nutzungs- / Spielberechtigten sind gemeinsam mit weiteren Personen, denen die Gesellschaft die Nutzung der Golfanlage gestattet hat, zur Nutzung der Anlage berechtigt. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Nutzungs- und Spielrechtsvertrag.

1. Persönliches Nutzungsrecht

Der Golfspieler ist berechtigt, die Golfanlage und ihre Nebeneinrichtungen im üblichen Umfang zu benutzen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich stets auf diejenigen Teile der Golfanlage, die von der Gesellschaft offiziell zur Nutzung durch die Nutzungsberechtigten freigegeben sind. Das Nutzungsrecht gilt nur für den Golfspieler persönlich und ist nicht übertragbar.

2. Jahresspielgebühr

- (1) Der Golfspieler hat die oben unter „Konditionen“ angegebenen Gebühren zu entrichten. Die Jahresspielgebühr ist bei Vertragsunterzeichnung bzw. zu Beginn eines Jahres zu zahlen. Zahlungen erfolgen durch Bankeinzug. Der Golfspieler hat der Gesellschaft bei Vertragsabschluss eine Einzugsermächtigung zu erteilen und über die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Jahresspielgebühr in angemessenem Umfang mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten zum Beginn eines Jahres angemessen zu erhöhen. Bei einer Erhöhung der Jahresspielgebühr steht dem Golfspieler das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, im Falle einer Mehrwertsteueränderung während der Vertragslaufzeit eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Diese Anpassung berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages.
- (2) Der Golfspieler kann die Zahlung der Gebühren weder mindern noch zurück fordern, wenn die ihm eingeräumten Nutzungs-/Spielrechte aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, nur teilweise oder gar nicht ausgeübt werden können.
- (3) Gegen Zahlungsansprüche der Gesellschaft kann der Golfspieler Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig titulierter Forderungen geltend machen.
- (4) Besondere Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Verzehr in der Gastronomie u. ä. sind nach den jeweils geltenden Sätzen gesondert zu vergüten und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Wirksamwerden des Nutzungs-/Spielrechts

Der Golfspieler erwirbt das Nutzungs-/Spielrecht mit Unterzeichnung des Vertrages und vollständiger Zahlung der Gebühren. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu unterbinden, bis ihr Anspruch auf Zahlung der Gebühren vollständig erfüllt ist.

4. Sachliche Nutzungsrechte

Die Gesellschaft gewährt dem Golfspieler neben anderen Personen, denen die Gesellschaft ein Nutzungs-/Spielrecht einräumt, folgende Rechte:

1. Jeder Golfspieler ist berechtigt, nach Einweisung durch einen von der Gesellschaft autorisierten Golftrainer das Übungsgelände des Golfplatzes, nämlich die Driving-Range sowie das Pitch- und Putting-Green zum Golfspielen zu benutzen.
2. Nach Erwerb der Platzreife oder gegen Nachweis einer Stammvorgabe/Clubvorgabe ist der Golfspieler darüber hinaus berechtigt, den 9-Loch-Platz zu benutzen.

5. Pflichten bei der Nutzung, Hausrecht

- (1) Der Golfspieler hat die Golfetikette, die Golfregeln, die geltenden Platzregeln sowie die Hausordnung der Gesellschaft zu beachten. Bei Verstößen behält sich die Gesellschaft Sanktionen (z.B. befristetes oder unbefristetes Spielverbot) bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor.
- (2) Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass er weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt.

6. Vertragsdauer

- (1) Der Nutzungs-/Spielrechtsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und endet nach Ablauf des laufenden Vertragsjahres. Der Nutzungs-/Spielrechtsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft.
- (2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sonst wie gegen ihn obliegende vertragliche Pflichten verstößt.
- (3) Die Gesellschaft hat weiterhin ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass ihre eigenen Verträge mit den Grundstückseigentümern, die der Gesellschaft den Betrieb der Golfanlage auf dem Grundstück ermöglichen, ganz oder teilweise aufgelöst werden, oder dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird.
- (4) Die Gesellschaft ist nach einer Kündigung dieses Vertrages nicht verpflichtet, die Nutzungs-/Spielgebühr an den Golfspieler zurückzuzahlen, es sei denn, der Golfspieler kündigt aus wichtigem Grund, der von der Gesellschaft zu vertreten ist oder die Gesellschaft kündigt gemäß § 6 (3), 1. Alternative.

7. Haftung

Die Gesellschaft haftet nur für Ansprüche des Golfspielers auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Form vorschreibt, der Schriftform.
- (2) Für den Fall, dass die Gesellschaft die Nutzung der Golfplatzanlage auf einen Generalübernehmer überträgt, stimmt der Golfspieler bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf den Generalübernehmer zu.
- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist Obing.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

Datum

Unterschrift Golfspieler/Erziehungsberechtigter